

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82348

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 814/03

Wien, 25. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend die Änderung des
KommAustria-Gesetzes und
des Privatfernsehgesetzes;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 601.135/018-V/4/2003

An das

Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 28. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 und 2:

Die beiden vorgeschlagenen Fonds sollen aus Mitteln finanziert werden, die dem Bund aus Zuschlägen zum Rundfunkentgelt erfließen.

Die Sinnhaftigkeit eines Digitalisierungsfonds sowie die Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen im Rahmen von Pilotversuchen

ist angesichts des fortgeschrittenen Standes der Technik in den genannten Bereichen zu bezweifeln, zumal der Ausbau von Breitbandnetzen, wie er in mehreren Bundesländern bereits geplant ist, digitale Übertragungstechniken für Fernsehprogramme überflüssig macht.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken ist Folgendes auszuführen:

Zu Art. 1:

Eigene Pilotversuche, Forschungsvorhaben und die Entwicklung von Programmführern (§ 9b lit. b und c) erscheinen angesichts der vielen internationalen Erfahrungen, auf die man bereits zurückgreifen kann, entbehrlich.

Zum Fernsehfilmförderungsfonds ist anzumerken, dass dieser „unabhängigen Filmproduzenten“ zur Verfügung gestellt werden soll. Eine genaue Definition des Begriffes „unabhängiger Filmproduzent“ fehlt allerdings. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass derartige Fernsehfilmprojekte nur dann sinnvoll gefördert werden können, wenn auch das grundsätzliche Interesse eines Fernsehsenders am Ergebnis vorliegt. Die Endverbraucher (Fernsehsender) müssten daher in die Fondsvergabe eingebunden werden.

Zur vorgesehenen Fachjury, die sich aus „fachkundigen Personen aus dem Filmwesen mit mehrjähriger einschlägiger Praxis“ zusammensetzen soll ist gleichfalls das Fehlen einer genauen Definition zu bemängeln.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor: